Tarifliste QGS BA_610

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	VR-QP	Statuten QGS

Tarifliste Qualiporc Gesundheitsservice für Schweine

Betriebsspauschale pro Jahr	QGS-A	QGS-AR
• Zuchtbetrieb bis 50 Muttersauen	500.-	1000.-
• Zuchtbetrieb von 51 bis 100 Muttersauen	750.-	1250.-
• Zuchtbetrieb grösser 100 Muttersauen	1000.-	1500.-
• Pauschale pro zusätzlichen Standort[1] (abweichende TVD-Nummer + Ringbetriebe)	+ 250.-	+ 500.-
• Mastbetrieb bis 200 Mastplätze	250.-	750.-
• Mastbetrieb von 201 bis 400 Mastplätze	350.-	850.-
• Mastbetrieb von 401 bis 800 Mastplätze	500.-	1000.-
• Mastbetrieb grösser 800 Mastplätze	750.-	1250.-
• Pauschale pro zusätzlichen Standort[1] (abweichende TVD-Nummer)	+ 250.-	+ 500.-
• Pauschale Safety Plus Zuchtbetriebe[2]	+ 250.-	+ 250.-
• Pauschale Safety Plus Mastbetriebe[2]	+ 250.-	+ 250.-
• Betriebsaufnahme für EBJ	100.- (einmalig)	

[1] Liegen mehrere Betriebe vor, wird die Grundpauschale an jenem mit der höchsten Tierzahl festgelegt.

[2] gilt pro angelegten Betrieb im EBJ

Die Kosten für Mast – und Zuchtbetriebe, welche bis zur Erreichung QGS-A- oder QGS AR-Status anfallen (Bestandesbesuche, Schlachtkontrollen, Probenentnahmen, Laborkosten etc.), gehen zu Lasten des Betriebes und werden von den QGS-Vertragspraxis direkt in Rechnung gestellt.

Tarifliste QGS BA_610

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	VR-QP	Statuten QGS

Regelung für Kleinbetriebe

Kleinbetrieben, bestehend aus weniger als 60 Mastplätzen sowie Alpschweine (Mast), wird eine Beitragspauschale von CHF 100.- für die Datenverwaltung (Erfassung und Auswertung der EBJ-Daten) berechnet. Kleinbetriebe erhalten den Status „QGS-Klein“ und müssen nicht im Basisprogramm mitmachen, sie benötigen keinen QGS-A oder QGS-AR Status.

Zusätzliche Leistungen für Beratung und Sachbearbeitung werden mit einem Stundensatz von CHF 100/h für Datenverwaltung und CHF160/h für eine tierärztliche Betreuung berechnet. Eine analoge Regelung für Zuchtbetriebe mit ≦ 12 Muttersauen wird erarbeitet.

Regelungen für Zucht-Mastbetriebe und Ringbetriebe

Zucht-Mastbetriebe: Für Zucht-Mastbetriebe werden Beiträge für die Muttersauen, sowie auch für die Mastplätze (ab 40 Plätzen) in Rechnung gestellt. Remonten und Absetzjager zählen bei den Zucht-Mastbetrieben nicht zu den Mastplätzen.

AFP-Ringe und Betriebsgemeinschaften: Die Beiträge werden pro Betrieb berechnet und dem BG- bzw. Ringverantwortlichen gesammelt in Rechnung gestellt.

Definitionen

- **Muttersau:** eine Sau ab dem 1. Wurf (bereits einmal geferkelt)
- **Mastbetrieb:** Als Mastplätze gelten Vormast- bis Endmastplätze. Bei Remonten-aufzüchtern gelten Plätze für Remonten und Mastschweine.

Bestandstierarzt und Tierarzneimittelvereinbarung

Der Betreuungsumfang und die Abgeltung für die Bestandsbetreuung inkl. Tierarzneimittel-vereinbarung werden in einem Bestandsbetreuungsvertrag mit der Tierarztpraxis geregelt und von diesem den Produzenten direkt in Rechnung gestellt.

Die QGS-Besuche müssen durch einen qualifizierten Schweinemediziner QSM durchgeführt werden. Verfügt die Bestandstierarztpraxis nicht über einen QSM, kann sie eine QGS-Vertragspraxis mit den Besuchen beauftragen. Die Besuche werden dem Betrieb nach Aufwand verrechnet gemäss dem Bestandsbetreuungsvertrag.